

Beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung der Gemeinde Salgen vom 27.04.2011
Seite 1 von 3

Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen vom 27.04.2011

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Salgen folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt
- Grabgebühren
 - Bestattungsgebühren
 - sonstige Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde erteilt hat,
- d) wer die Kosten veranlaßt hat,
- e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit Erwerb des Benutzungsrechtes bzw. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren werden mit Vorlage des Gebührenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	208,00 €
ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	256,00 €
ein Einzelgrab	184,00 €
ein Kindergrab	150,00 €
ein Urnengrab in der Urnenwand	210,00 €

Beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung der Gemeinde Salgen vom 27.04.2011

Seite 2 von 3

(2) Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt für jeweils weitere fünf Jahre bei

einem Familiengrab mit 2 Grabstellen	52,00 €
einem Familiengrab mit 3 Grabstellen	64,00 €
einem Einzelgrab	46,00 €
einem Kindergrab	50,00 €
einem Urnengrab in der Urnenwand	70,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühren anlässlich des Sterbefalles und der Beerdigung betragen für

a) Geleistete Dienste im Leichenhaus	65,00 €
b) Benützung des Leichenhauses einschließlich Leichenwagen pauschal	23,00 €
c) Benützung des Leichenhauses für die vorübergehende Einstellung einer Leiche	23,00 €
d) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 1,80 m und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	630,00 €
e) Grabherstellung bis zu einer Tiefe von 2,40 m und Schließung des Grabes sowie Erdabfuhr	640,00 €
f) Dienstleistung während der Beerdigung	35,00 €
g) Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung, etc.)	31,00 €
h) Beisetzung einer Aschurne	77,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Leichenausgrabungen und Wiederbeerdigungen:

a) Öffnen und Schließen des bisherigen Grabes einschl. Aushebung der Leichenreste	1.000,00 €
b) Benützung des Leichenhauses	23,00 €
c) Nebenkostenpauschale (Desinfektion, Reinigung, etc.)	31,00 €
d) Öffnen und Schließen des neuen Grabes	630,00 €
e) Verwaltungsgebühr	16,00 €

(2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(3) Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern:

a) für die Genehmigung zur Errichtung der in § 14 Abs. 1 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Salgen genannten Anlagen	6,00 €
b) für die nachträgliche Genehmigung der vorgenannten Anlagen	15,00 €

Beglaubigte Abschrift

Gebührensatzung zur Bestattungssatzung der Gemeinde Salgen vom 27.04.2011

Seite 3 von 3

- (4) Für die Pflege und Instandhaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen (Leichenhaus, Friedhofmauer usw.) verlangt die Gemeinde eine jährliche Gebühr. Diese beträgt für

ein Familiengrab	5,00 €
ein Einzelgrab	5,00 €
ein Kindergrab	5,00 €
ein Urnengrab in der Urnenwand	5,00 €

- (5) Die Instandhaltungsgebühren nach Abs. 4 werden für jeweils fünf Jahre im voraus erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Mai 2011 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen vom 25.05.2010 außer Kraft.

Salgen, den 27. April 2011

gezeichnet

Johann Egger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.04.2011 in der Geschäftsstelle der VGem. zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.04.2011 angeheftet und am 16.05.2011 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 17.05.2011

gezeichnet

Leder
Hauptamtsleiter

Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original wird beglaubigt.

Pfaffenhausen, den 10.11.2011

Leder
Hauptamtsleiter